

Kurztitel

Backtechnologie-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 188/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.08.2019

Außerkrafttretensdatum

30.06.2025

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Lehrberuf Backtechnologie**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Backtechnologie ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren als Ausbildungsversuch eingerichtet.

(2) In die Ausbildung im Lehrberuf Backtechnologie kann bis zum Ablauf des 31. August 2025 eingetreten werden.

(3) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Backtechnologe oder Backtechnologin) zu bezeichnen.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2025

Gesetzesnummer

20010698

Dokumentnummer

NOR40215614